



Gemeinde Laudенbach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudенbach am 13.07.2021 im Saal des Hofgartens Kleinheubach.

Nummer:	GRL/020/2021	Dauer:	19:30 - 22:40 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg)

Herr Michael Breitenbach (DU)

Frau Andrea Discher-Bayer

Herr Walter Eck

Herr Daniel Gruß

Herr Sebastian Jacobaschke

Herr Bernd Klein

Herr Andreas Löffler

Herr Dieter Stahl

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

Berater

Landschaftsarchitekt Herr Bernd Waldvogel

Berater

Herr Klaus Wolf, wolfARCHITEKTEN

Verwaltung, Techn. Bauamt

Herr Rolf Baumann

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach nach den Neuwahlen am 02.07.2021 - Beratung und Beschlussfassung
3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Fertiggarage und einem Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/25, Buchwaldlosweg 11 - Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag auf Umbau und Umnutzung einer Kleiderfabrik zu 3 Wohnungen am Anwesen Fl.Nr. 1402, Mühlweg 38A - Beratung und Beschlussfassung
5. Antrag auf Verlängerung der erteilten Baugenehmigung auf Fl.Nr. 810/6, Heideweg 10 - erneute Beratung und Beschlussfassung
6. Vollzug des Baugesetzbuches - Einbeziehungssatzung für das Gebiet "Dr. Vits-Straße, Fl.Nrn. 655/1, 656, 657, 666, 667 und 668" - Beratung und Beschlussfassung
7. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau - Beratung und Beschlussfassung
8. Informationen
 - 8.1. Genehmigungsfreistellungsverfahren
 - 8.2. Ratsinformationssystem
 - 8.3. Rücktritt Jugendbeauftragte
9. Anfragen
 - 9.1. Ratsinformationssystem Mandatos-App
 - 9.2. Überarbeitung der VG-Broschüre und Veröffentlichung Gemeinderäte Homepage
 - 9.3. Altortentwicklung
 - 9.4. Grabenweg - wilde Entsorgung Zeitungspakete

Bürgermeister Stefan Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Bernd Geutner als Leiter der Geschäftsstelle und Leiter des Bauamtes, Rolf Baumann vom Techn. Bauamt sowie Architekt Klaus Wolf. Landschaftsarchitekt Bernd Waldvogel wird etwas später eintreffen. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Es werden keine Bürgerfragen gestellt.

2 Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach nach den Neuwahlen am 02.07.2021 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach am 02.07.2021 wurde Herr Benjamin Bick zum Kommandanten und Frau Bianca Amsel zur Stellvertreterin des Kommandanten gewählt.

Es bedarf nun der Bestätigung durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat (KBR).

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach bestätigt die Wahl von Herrn Benjamin Bick zum Kommandanten und die Wahl von Frau Bianca Amsel zur Stellvertreterin des Kommandanten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Einstimmig beschlossen

3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Fertiggarage und einem Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/25, Buchwaldlosweg 11 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vorderer Bocksberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/25 ein Einfamilienhaus (E+1+D) zu errichten. Das Wohnhaus erhält ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 25°. Die Wandhöhe beträgt talseits 7,07m zum Bezugspunkt Straße.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Wandhöhe talseits (6,00m) um 1,07m und bergseits (3,50m) um 1,57m überschritten wird. Die Firsthöhe bleibt deutlich unter den erlaubten 11,50 m.

Die übrigen Festsetzungen werden eingehalten.

Der Antrag auf Befreiung wird wie folgt begründet:

„Da es sich bei dem o. g. Bauvorhaben um ein hangiges Grundstück handelt, muss das Gelände rückwärtig abgefangen werden, um nicht erhebliche Mehrkosten an Erdarbeiten und Kosten für die Gartengestaltung (Stützwände, Abfangen des Hanges usw.) entstehen zu lassen, bitten wir um Befreiung der o. g. Höhen.

Durch diese Höheneinplanung überschreiten wir die zulässige bergseitige Wand-/Traufhöhe um ca. 1,57m und die talseitige Wand-/Traufhöhe um ca. 1,07m. Diese Ausführung wurde im Schnitt dargestellt.

Ansonsten entsprechen die gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Weitere Ausnahmen und Befreiungen von Gesetzen, Vorschriften und Satzungen sind nicht beantragt und werden auch nicht erforderlich sein.“

Das Wohnhaus beinhaltet eine Wohneinheit, für die nach der Satzung der Gemeinde Laudenschbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Durch die geplante Garage und den Stellplatz ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

Lt. Herr Geutner ist die Bauweise E+1+D, nicht wie in der Vorlage angegeben E+D. In diesem Baugebiet gab es bereits bei 1-2 Fällen Befreiungen.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenschbach erteilt für die Überschreitungen der talseitigen und der bergseitigen Wandhöhe sowie für die Abweichung von der Bauweise Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

4 Bauantrag auf Umbau und Umnutzung einer Kleiderfabrik zu 3 Wohnungen am Anwesen Fl.Nr. 1402, Mühlweg 38A - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, die Kleiderfabrik zu 3 Wohneinheiten im EG, OG und DG umzunutzen. Dafür soll das Dach abgebrochen und um 2,40m erhöht werden (DN 38 °). An der nördlichen Gebädefassade erfolgt ein Anbau mit einer Tiefe von 3,50m und einer Länge von 7,50m. Der Anbau erstreckt sich über alle Geschosse. Die Firsthöhe beträgt nach dem Umbau 11,60m.

Das Wohnhaus beinhaltet 3 Wohneinheiten, für die nach der Satzung der Gemeinde Laudenschbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 6 Stellplätze nachzuweisen sind. Durch die nachgewiesenen 6 Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

Lt. GR Stahl sind die Stellplätze sehr wohlwollend eingezeichnet. Vom Nachbargebäude Nr. 40 werden diese Stellplätze jedoch immer genutzt, werden aber für Nr. 38 A benötigt. Vermutlich werden

dann die Anwohner Nr. 40 ihre Fahrzeuge zukünftig auf der Straße parken. Ob der schwierigen Parksituation im Mühlweg, wird sich der Gemeinderat zukünftig unterhalten müssen.

Soweit Bgm. Distler bekannt, planen die Bewohner Nr. 40 links neben dem Wohngebäude Stellplätze zu schaffen und haben einen Antrag bereits bei der Gemeinde eingereicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

5 Antrag auf Verlängerung der erteilten Baugenehmigung auf Fl.Nr. 810/6, Heideweg 10 - erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 11.06.2019 wurde die Baugenehmigung bis 19.03.2021 verlängert.

Der achte Verlängerungsantrag wurde in der Gemeinderatsitzung am 23.03.2021 behandelt und der Verlängerung nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 14.06.2021 ging folgendes Schreiben des Landratsamtes ein:

„Dem Verlängerungsantrag für das o.g. Vorhaben wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2021 das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Die Gemeinde Laudenbach begründet die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 20. April 2021 damit, dass damals Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der Baugrenze durch das Wohnhaus und die Garage erteilt worden seien. Nachdem inzwischen die Baugrundstücke in der Straße bis auf den Platz nebenan alle bebaut seien, würde das Haus viel größer sein, als die übrigen in diesem Bereich. Zudem sei das Haus in der heutigen Zeit aufgrund der Ölheizung energetisch nicht mehr sinnvoll. Des Weiteren dürfe der Studioraum nach Art. 45 BayBO kein Aufenthaltsraum sein, was nach einer Fertigstellung des Bauvorhabens von Ihnen angezweifelt werde.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 34 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Vorliegend beurteilt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 i.V.m. § 31 BauGB.

Für die Verlängerung einer erteilten Baugenehmigung gelten im Wesentlichen die gleichen verfahrensrechtlichen und materiellen Anforderungen wie für die Neuerteilung. D.h., dass auch für die Verlängerung das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall liegt das Vorhaben bauplanungsrechtlich im Bereich des Bebauungsplans „Am Sommerberg“, der für das Baugrundstück ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (§ 4 BauNVO). Des Weiteren werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Für das mit Bescheid vom 19. März 2003 genehmigte Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses“ wurden Befreiungen wegen der Überschreitung der Baugrenze durch das Wohnhaus und die Garage erteilt.

Wie bereits erwähnt, kann das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben lediglich aus den aus § 31 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Hierunter fallen beispielsweise die Festsetzungen zu den Baugrenzen oder auch die Grundflächenzahl (GRZ).

Hinsichtlich des Einwandes, dass das Haus viel größer sei, als die übrigen in diesem Bereich, können wir Folgendes mitteilen:

Gemäß den Unterlagen hat das Bauvorhaben eine GRZ von 0,2. In allgemeinen Wohngebieten ist jedoch sogar eine GRZ von 0,4 möglich (§ 17 Abs. 1 BauNVO). Das Bauvorhaben hätte daher theoretisch unter der Beachtung der Baugrenzen usw. noch größer werden können. Ihrem Einwand können wir deshalb nicht folgen.

Des Weiteren weichen sämtliche Gebäude in diesem Bebauungsplanbereich von den Baugrenzen / Baulinien ab. Zur besseren Veranschaulichung haben wir einen Auszug aus dem Geoinformationssystem in der Anlage beigefügt, bei welchem der Bebauungsplan eingeblendet wurde. Hier ist erkennbar, dass zum Beispiel die Gebäude im Heideweg mit den Hausnummern 14 und 16 auf der Straßenseite des o.g. Bauvorhabens und die Gebäude mit den Hausnummern 19, 17, 15, usw. von den Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen abweichen. Es sind somit einige Bezugsfälle vorhanden, weshalb eine Nichterteilung der Befreiung hinsichtlich der Baugrenzüberschreitung für das Landratsamt nicht nachvollziehbar wäre.

Zudem hat die Aussage zu der Ölheizung keinen planerischen Belang, welchen die Gemeinde berühren könnte.

Bzgl. des Studioraums weisen wir darauf hin, dass selbst das Vorbringen eines Nachbarn, dass von der Genehmigung rechtswidrig Gebrauch gemacht werden könnte, in einer Nachbarklage nicht ausreichend ist (vgl. Busse/Kraus, BayBO, 140. EL Februar 2021, Art. 66, Rdnr. 539). Insoweit teilen wir auch hier nicht die Einschätzung der Gemeinde.

Das Landratsamt Miltenberg gibt der Gemeinde Laudenschbach entsprechend Art. 67 Abs. 4 BayBO hiermit Gelegenheit, den vorliegenden Fall nochmals im Gemeinderat zu behandeln, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden und dem Landratsamt Miltenberg das Ergebnis bis zum 30. Juli 2021 mitzuteilen.“

GR Breitenbach (CSU) bezieht sich auf Textpassagen des Landratsamtes: „Des Weiteren weichen sämtliche Gebäude in diesem Bebauungsplanbereich von den Baugrenzen / Baulinien ab“ und „Es sind somit einige Bezugsfälle vorhanden, weshalb eine Nichterteilung der Befreiung hinsichtlich der Baugrenzüberschreitung für das Landratsamt nicht nachvollziehbar wäre“.

Es sind somit einige Bezugsfälle vorhanden und er ist der Meinung, dass sich die Gemeinde an die Vorentscheidungen halten sollte, denn es gilt gleiches Recht für alle.

Bauplanungsrechtlich ist das Bauvorhaben in Ordnung, antwortet Bgm. Distler. Deshalb ist das Einvernehmen zu erteilen.

Lt. GRin Discher-Bayer hatte damals Bernd Klein in den Raum geworfen, dass das Grundstück zum Verkauf steht, was wohl beeinflusst hat. Auch die Größe des Hauses spielte eine Rolle. Von so etwas sollte man sich zukünftig nicht mehr beeinflussen lassen.

Dass das Haus größer ist als die übrigen Gebäude dort, ist keine Mutmaßung, sondern im Plan ersichtlich, so Herr Geutner. Er schlägt vor, dass zukünftig Anträge für Bauvorhaben, die in der Vergangenheit nicht geändert wurden, nur noch zur Info an den Gemeinderat gegeben werden. Nur im Falle einer Bebauungsplanänderung wäre diese Bauweise evtl. nicht mehr zulässig. Bei einer Verlängerung tritt die Genehmigungsfrist ein, wenn der Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten von der Gemeinde behandelt wird. Er stellt sich die Frage, warum die Gemeinde eigentlich noch gefragt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenschbach stimmt der Verlängerung der mit Bescheid vom 19.03.2003, AZ 51-602-B-39-2003-1 erteilten Baugenehmigung für das Bauvorhaben auf Fl.Nr. 810/6, Heideweg 10 zu.

Beschlossen Ja 10 Nein 3

**6 Vollzug des Baugesetzbuches - Einbeziehungssatzung für das Gebiet "Dr. Vits-
Straße, Fl.Nrn. 655/1, 656, 657, 666, 667 und 668" - Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

GR Michael Breitenbach ist wg. persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Einstimmig beschlossen

In der Gemeinderatssitzung am 08.12.2020 lag dem Gremium eine Bauvoranfrage zu einer geplanten Wohnbebauung (Doppelhausbebauung U+E+1 mit Flachdach und Grenzgaragen) auf den Grundstücken Fl.Nr. 655/1, 656, 657, 666, 667 und 668 zur Beratung vor. Mit dieser Bauvoranfrage sollte die Frage geklärt werden, ob auf den vorgenannten Grundstücken Baugerecht geschaffen werden kann.

Die Verwaltung ging bei der ihrer Stellungnahme zum Vorhaben davon aus, dass das Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) entwickelt werden soll.

Der Gemeinderat Laudenschbach hat mit Beschluss dem geplanten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt, mit dem Hinweis, dass Fragen zur Wasserversorgung und Entwässerung vor dem Einreichen des Bauantrages mit der Verwaltung zu klären seien.

Die Baugenehmigungsbehörde stellt mit Schreiben vom 22.01.2021 gegenüber dem Bauherrn fest, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich weder im Bereich eines Bebauungsplanes noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt, sondern sich im sog. Außenbereich befindet. Eine aufeinanderfolgende / zusammenhängende Bebauung, welcher der im Zusammenhang bebaute Ortsteil erfordert, würde im vorliegenden Fall nicht vorliegen.

Die Zulässigkeit beurteilt sich somit nach den strengen Voraussetzungen des § 35 BauGB, da der Außenbereich grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll.

(Anm. d. Verwaltung: Die Wohnbaufläche wurde im Zuge des 3. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens im Jahre 2003 bis 2005 zu Grünland umgewidmet. Nähere Informationen hierzu erfolgten ausführlich in der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021).

Das Landratsamt führt weiterhin aus, dass durch die Aufstellung einer sog. Einbeziehungssatzung im Bereich der Baugrundstücke durch die Gemeinde Laudenschbach, das Bauvorhaben dennoch realisiert werden könnte. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist es möglich, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

Die Baugrundstücke werden dann durch die Aufstellung einer solchen Satzung nicht mehr als Außenbereichsgrundstücke gewertet und könnten bebaut werden. Bei dieser Vorgehensweise muss das Bauvorhaben jedoch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche u.a. so geplant werden, dass es sich nach § 34 BauGB in die vorhandene Bebauung einfügt.

Vom Bauantragsteller wurde mit Schreiben vom 17.03.2021 ein Entwurf einer Einbeziehungssatzung mit Planteil und Begründung, mit der Bitte um Behandlung im Gemeinderat, eingereicht. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Weiterhin teilt Herr Matthias Breitenbach mit e-mail vom 05.07.2021 u. a. mit, dass

1. Für die „Anlieger- und Hinterliegergrundstücke“ ein Geh- und Fahrrecht dinglich gesichert wird.

2. Eine vom Landratsamt evtl. im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung geforderten Ausgleichsfläche von den Antragstellern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen wird und
3. sämtliche Kosten des Verfahrens von den Antragstellern getragen werden, so dass auf die Gemeinde Laudenbach keine Kosten zukommen.

Lt. GRin Discher-Bayer sollte man vernünftig entscheiden und zustimmen und GR Eck ist der Ansicht, dass Bauplätze gesucht werden und man der Einbeziehungssatzung zustimmen sollte, denn solche wurden bereits in anderen Fällen angewendet, um Wohnbebauung zu ermöglichen.

In der Vergangenheit gab es lediglich eine Einbeziehungssatzung bzw. Ortsabrundungssatzung unterhalb der „Balzer Ruh“, so Bgm. Distler.

Im Gremium diskutiert man weiter über Voraussetzungen und Gründe, die damals zur Zustimmung der Bauanfrage geführt haben, jetzt allerdings ein anderer Verfahrensstand vorliegt, nämlich die Lage im Außenbereich mit Ausweisung als Grünland.

Einige Räte sehen eine Bebauung an diesem Hang als Einschnitt in das Gelände und rechnen bei Bautätigkeiten aufgrund der engen Zuwegung mit erheblichen Problemen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach beschließt für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 655/1, 656, 657, 666, 667 und 668 eine Einbeziehungssatzung auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern bis zum formellen Satzungsbeschluss einen Städtebaulichen Vertrag zur Kostenregelung zu vereinbaren.

Abgelehnt Ja 2 Nein 10

7 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Odenwald-Allianz vom 08.06.2021 haben sich für einen möglichen Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur die Firmen GPG / Glasfaser Projekt GmbH und toni / BBV Deutschland vorgestellt.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau beginnt bereits bei einem Bedarf von 20%, bei anderen Betreibern liegt dieser bei ca. 40%.

In Kooperation mit der Odenwald-Allianz wurden zunächst die Grundlagen einer Absichtserklärung und Vorvermarktung bei beiden Bewerbern abgefragt.

Lt. Bgm. Distler gibt es inzwischen einen weiteren Anbieter, die Telekom. Heute geht es um den Grundsatzbeschluss einer Absichtserklärung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach strebt den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch einen Betreiber an und stimmt dem Abschluss einer Absichtserklärung zu.

Einstimmig beschlossen

8 Informationen

Bürgermeister Distler informiert:

8.1 Genehmigungsfreistellungsverfahren

Informationen – Änderungsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, An der Lehmgrube 3, Fl.Nr. 1854/4

Das Bauvorhaben wurde erneut im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Die Änderungen betreffen die korrekte Darstellung des Geländeverlaufs, die Abtrennung der zuvor geplanten Doppelgarage, die Neuordnung der Terrasse und Böschungssicherung im rückwärtigen Geländeeinschnitt.

8.2 Ratsinformationssystem

Das Ratsinformationssystem (RIS) bzgl. Verbrauchsmaterial, wie z. B. Papier, Toner etc., war Thema in einer Fraktionssprechersitzung. In Kleinheubach legte man eine Pauschale für jeden teilnehmenden Gemeinderat in Höhe von 120 €/Jahr fest, die für eine Geräteanschaffung oder Materialkosten verwendet werden können. Sollte ein Gemeinderat weiterhin die Ladung in Papierform wünschen, möge er sich in der Verwaltung bei Frau Schüßler-Weiß melden. Er erhält dann allerdings keine Pauschale.

8.3 Rücktritt Jugendbeauftragte

Sämtliche Jugendbeauftragte haben ihren Rücktritt erklärt. Sie hatten sehr gute Arbeit geleistet. Nach der Coronapandemie wird dieses Thema angegangen, um neue Beauftragte aufzustellen.

9 Anfragen

9.1 Ratsinformationssystem Mandatos-App

Auf die Frage von GRin Discher-Bayer, dass sie die in den Einladungen benannte Mandatos-App nicht nutzen kann, weil kein Zugang eingerichtet ist, antwortet Herr Geutner, dass er dies prüfen lasse.

Lt. Herr Geutner gibt es in den anderen Gremien bisher keine Probleme mit dem RIS-Verfahren. Er bittet die Gemeinderäte zu überdenken, dass man von Papiausdrucken wegkommen solle.

9.2 Überarbeitung der VG-Broschüre und Veröffentlichung Gemeinderäte Homepage

Bezüglich der Überarbeitung der VG-Broschüre wurden die Vereine und Gemeinderäte gebeten, Änderungen bzw. Neuerungen mitzuteilen, so GR Breitenbach (CSU). Er möchte daran erinnern, dass er vor ca. 1 Jahr beantragt hatte, dass die Gemeinderäte mit Foto auf der Homepage veröffentlicht werden.

Lt. Bgm. Distler hat die Verwaltung einen Fotografen angefragt, der Fotos der Gemeinderäte fertigen möge, damit einheitliche professionelle Bilder entstehen. Dies sollte rechtzeitig vor Erstellung der Broschüre gemacht werden.

9.3 Altortentwicklung

Lt. GR Klein gibt es zum Thema Altortentwicklung seit einem Jahr einen Beschluss, dass Immobilien in der Maingasse bis Miltenberger Str. zum Wert begutachtet werden. Er hatte vor etwa 2 Jahren ein Gespräch mit Herrn Eisentraut, der Förderungen bis zu 75% zugesagt hatte. Er fragt nun, wie und wann der Gemeinderatsbeschluss ausgeführt wird.

Hier geht es um Grundstücksangelegenheiten, die nichtöffentlich behandelt werden, antwortet Bgm. Distler. Er hat für den 30.07. einen Termin beim Amt für ländliche Entwicklung, in dem es darum geht, dass der Altortbereich unter die Lupe genommen wird.

9.4 Grabenweg - wilde Entsorgung Zeitungspakete

GR Breitenbach (CSU) teilt mit, dass im Grabenweg, gegenüber dem Fasanenkäfig im Wald mehrere Pakete Zeitungen entsorgt wurden und er bittet darum, diese zu entfernen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Stefan Distler
Erster Bürgermeister